Vereinbarung über eine gemeinsame Prüfstation in der «Unteren Wanne», Münchenstein 1) 2)

Vom 14. April 1964 (Stand 9. Januar 1979)

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird hinsichtlich einer gemeinsamen Prüfstation für Motorfahrzeuge in der «Unteren Wanne» in Münchenstein vereinbart, was folgt:

Ziffer I

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft errichten gemeinsam in der «Unteren Wanne» in Münchenstein eine Prüfstation für Motorfahrzeuge. Diese steht in Miteigentum beider Kantone.

Ziffer II

¹ An den Kosten der Erstellung und der Einrichtung (einschliesslich Möblierung) der Prüfstation und aller ihrer Anlagen beteiligen sich die Kantone im Verhältnis der von ihnen laut Plan beanspruchten Anlagen und Räumlichkeiten, und zwar der Kanton Basel-Stadt zu 3/5, der Kanton Basel-Landschaft zu 2/5.

Ziffer III

³ Die Erstellung und Einrichtung (einschliesslich Möblierung) der Prüfstation und aller Anlagen obliegt dem Kanton Basel-Stadt. Vor den Arbeitsvergebungen ist die Zustimmung der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft einzuholen.

Diese Vereinbarung trägt ein Doppeldatum: 14. 4. 1964 und 21. 4. 1964. Aus softwaretechnischen Gründen kann hier nur ein Datum wiedergegeben werden.

Aufgehoben mit Ausnahme der nachstehend abgedruckten Bestimmungen. Vgl. Art. 16 der Vereinbarung vom 3./17. 12. 1974 (in Kraft seit 9. 1. 1979) und Fussnote 3 dazu (abgedruckt unter SG 952.800).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
14.04.1964	21.04.1964	Erlass	Erstfassung	00.00.0000

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	14.04.1964	21.04.1964	Erstfassung	00.00.0000